



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 4. November 2020
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2020
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag vom 9. Oktober 2020: Schreiben zum Hate-Speech-Gesetz [#200005]

Sehr geehrter Herr Meister,

zu Ihrem Antrag auf Informationszugang in der Form der Übersendung des Schreibens an den Bundesrat zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

Begründung:

Ihr Antrag auf Übersendung des Schreibens an den Bundesrat zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität war abzulehnen, da kein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht.

...

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

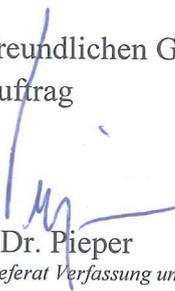
Die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt ist von diesem Anspruch nicht erfasst. Die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) führt hierzu Folgendes aus: „Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. Zu diesen zählen zum Beispiel die verfassungsrechtlichen Prüfungsbefugnisse im Rahmen des Artikels 82 Abs. 1 GG, [...]“. Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG einhellig (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 181ff.; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f.; Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4). Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt diese Auffassung (Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2014 und 2015, S. 76f).

Das Ausfertigungsverfahren des Bundespräsidenten erfolgt in Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundespräsidenten aus Art. 82 Abs. 1 GG, sodass Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausfertigungsprüfung nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen. Dies gilt auch für die von Ihnen angeforderten Unterlagen. Der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz war daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Prof. Dr. Pieper
Leiter Referat Verfassung und Recht, Justitiariat